



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Lade GmbH (nachfolgend auch „Verkäufer“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Es werden keine Verträge mit Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB geschlossen. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteile aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Käufer“ genannt) über die ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt, gleich ob online oder offline. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lade GmbH abweichende Bedingungen des Käufers erkennt die Lade GmbH nur an, wenn sie ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt. Im Einzelfall schriftlich getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Verkäufers maßgebend.

2. Vertragssprache

Die rechtsgültige und rechtsverbindliche Vertragssprache ist Deutsch, bei Bedarf wird auch Englisch angeboten. Anfragen und die Bearbeitung allfälliger Beschwerden erfolgen in Deutsch oder Englisch.

3. Vertragsgegenstand

Die Lade GmbH liefert vom Käufer bestellte Waren, Produkte bzw. Dienstleistungen.

4. Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Bestellungen oder Aufträge des Käufers kann der Verkäufer innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang annehmen. Der Auftrag wird für den Verkäufer verbindlich (Vertragsabschluss) mit seiner schriftlichen Bestätigung in Form einer Auftragsbestätigung oder dem Beginn der Auftragsausführung. Eine Vertragsänderung ist nur wirksam, wenn sie zuvor gemeinsam von Käufer und Verkäufer schriftlich vereinbart wurde. Für den Fall von Onlinebestellungen gilt das Folgende: Durch Anklicken des Buttons "jetzt bestellen" gibt der Käufer eine verbindliche Bestellung über die Artikel im Warenkorb ab. Den Eingang der Bestellung bestätigt der Verkäufer unmittelbar per E-Mail nach dem Absenden der Bestellung. Ein verbindlicher Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung zustande.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten die Preise der Lade GmbH in Euro. Die Preise für innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen unterliegen der gesetzlichen Mehrwertsteuer (EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie). Der Käufer hat aktiv die Verwendung der Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen.

Die in der Auftragsbestätigung und einem eventuellen Angebot genannten Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ab den Lagerstätten des Verkäufers ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Kaufpreis nach Erhalt der Ware jedoch spätestens bis 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum zu zahlen. Im Fall von Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Für Zahlungen vor Fälligkeit werden keine Abzüge gewährt.

Zahlungen sind ohne Abzüge und ungeachtet etwaiger Auseinandersetzungen und/oder Rechtsstreitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer zu leisten. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.



Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen oder zu erbringen. Der Verkäufer ist berechtigt, seine gegenüber dem Käufer bestehenden den Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen an Dritte abzutreten.

6. Lieferung und Eigentumsvorbehalt

Versand der Ware an einen Lieferort außerhalb Deutschlands erfolgt FCA (Frei Frachtführer) von den Lagerstätten des Verkäufers, entsprechend Incoterms 2020. Innerhalb Deutschlands liefert der Verkäufer an den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Lieferort. Im Rahmen von Verpackung, Lieferung und Transportversicherung anfallende Kosten werden dem Käufer in Form von Versandpauschalen in Rechnung gestellt. Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer bestimmt der Verkäufer, dabei kann die günstigste Möglichkeit nicht garantiert werden. Der Verkäufer bemüht sich, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Das Risiko des zufälligen Verlustes oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware am Lieferort auf den Käufer über.

Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Teillieferungen und Teilrechnungen sind grundsätzlich gestattet.

Die Art der Verpackung wird grundsätzlich vom Verkäufer bestimmt. Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Verpackung der Ware oder wegen Nichtbeachtung einer Verpackungsanweisung sind ausgeschlossen. Der Käufer hat die Verpackung auf eigene Kosten zu entsorgen. Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Seitens des Käufers nicht getauschte Paletten, werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

Tritt eine Beschädigung während des Transports auf und/oder wird eine solche Beschädigung vom Käufer während einer Untersuchung entdeckt, so informiert der Käufer unverzüglich den Verkäufer in Textform per E-Mail an rma@lade.de inkl. Fotodokumentation der Beschädigung. Der Verkäufer und veranlasst eine Reklamation gegen den Frachtführer, welche der Käufer ggfls. unverzüglich gegenüber dem Frachtführer bestätigt. Der Käufer stellt den Verkäufer und/oder dessen Versicherung von jeglichen Forderungen frei und hält diesen von jeglichem Schaden schadlos, der dem Verkäufer dadurch entsteht, dass der Käufer die zuvor beschriebene notwendige Schadensmeldung, -dokumentation und -bestätigung nicht einhält.

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Lieferung vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn der Verkäufer sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt wurde. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer die Lade GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist und dabei Dritten gegenüber auf den Eigentumsvorbehalt schriftlich hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall. Der Dritte ist nicht in der Lage, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, wenn ein Vollstreckungsversuch aus einem Titel scheitert.

Der Käufer tritt an den Verkäufer schon jetzt sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Der Käufer ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und den Abnehmern des Käufers die Abtretung anzuzeigen sowie die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.



Der Käufer ist verpflichtet, die für den Einzug der Forderungen notwendigen Angaben dem Verkäufer mitzuteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer stellen keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der Verkäufer wird die Sicherheiten auf Wunsch des Käufers insoweit freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt.

7. Haftung

Der Verkäufer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und gesetzlich zwingende Haftungstatbestände, insbesondere Produkthaftungsgesetz.

Bei fahrlässig verursachten anderweitigen Schäden haften der Verkäufer und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Die Haftung für Verletzungen einer wesentlichen Pflicht, die auf grober Fahrlässigkeit beruhen, ist dabei auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch der Höhe nach auf den anderthalbfachen Betrag, der vom Käufer zu zahlenden jährlichen Gesamtvergütung für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt begrenzt. In keinem Fall ist bei einer Haftung nach vorstehendem Satz die Haftung höher als Euro 30.000 (in Worten: dreißigtausend Euro).

Die Haftung für Verletzungen einer wesentlichen Pflicht, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, ist dabei auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch der Höhe nach auf die vom Kunden zu zahlende jährliche Gesamtvergütung für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt begrenzt. In keinem Fall ist bei einer Haftung nach vorstehendem Satz die Haftung höher als Euro 10.000 (in Worten: zehntausend Euro). Die Haftungsbegrenzung gilt entsprechend, wenn ein Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt wird.

Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Der Verkäufer haftet nicht für Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen, soweit diese durch Diebstahl, Vandalismus und Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden.

8. Gewährleistung

Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Ware, an den Verkäufer in Textform mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen dem Verkäufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform mitgeteilt werden. Bei versäumter ordnungsgemäßer Untersuchung und/oder versäumter/verspäteter Mängelanzeige ist die Haftung des Verkäufers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

Soweit eine Haftung auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb von 12 Monaten beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels nach erfolgter Lieferung der Ware gerechnet vom Tag des Erhalts der Ware beim Kunden. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Käufers beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Bei Geltendmachung von Sachmängeln ist dem Verkäufer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Hierbei hat der Verkäufer das Wahlrecht, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Der Käufer hat kein Recht, die Arbeiten von einem Ersatzauftragnehmer ausführen zu lassen.



Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer sämtliche fällige Zahlungen geleistet hat. Der Käufer ist jedoch berechtigt, ein im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises, höchstens jedoch 20% des Auftragswertes, zurückzubehalten.

Kein Gewährleistungsanspruch besteht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge Verletzung von Bedienungs-, Einlagerungs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß oder von nicht qualifiziertem oder zertifiziertem Fachpersonal Inbetriebnahmen, Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen jeglicher Art an der Ware vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Soweit der Käufer sich auf Mängelansprüche beruft und es sich herausstellt, dass tatsächlich keine Mängelansprüche gegeben waren, wird der Verkäufer insoweit anfallende Kosten (Anfahrt und Personaleinsatz) gegenüber dem Käufer wie Wartungsarbeiten in Rechnung stellen.

9. Höhere Gewalt und Ähnliches

Der Verkäufer verletzt den Vertrag nicht, sofern eine Vertragswidrigkeit, insbesondere eine verzögerte Lieferung, wegen höherer Gewalt entstanden ist. Höhere Gewalt ist jedes keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende Vorkommnis außerhalb des vernünftigen Einflussbereichs des Verkäufers, z.B. unabwendbare Ereignisse, Epidemien und Pandemien, terroristische Aktionen, Sturm, Überschwemmung, Feuer, Unruhen, Sabotage, Handelsbeschränkungen, Streik, Auswirkungen von Energie- und/oder Rohmaterialknappheit, Ausfall bzw. Defekt von Fertigungsmitteln, Transportverzögerung aus Gründen höherer Gewalt, Eingriffe durch Zivilbehörden, Gesetze, Verordnungen oder Anweisungen jedweder staatlicher Behörden (einschließlich verzögerter oder nicht erfolgter Ausstellung von Lizenzen, Bescheinigungen oder Autorisierungen jedweder Art), Kriege, Handlungen oder Unterlassungen des Käufers. Die vertraglichen Fristen verschieben stets so lange, bis der Zustand der höheren Gewalt beendet ist. Dauert der Zustand der höheren Gewalt länger als 3 Monate an, können Verkäufer und Käufer nach einer Einigung nach Treu und Glauben über die Folgen einer solchen Kündigung den Vertrag (ohne Gerichtsbeschluss) kündigen.

10. Geheimhaltung und Schutzrechte

Sämtliche Marken, Designs, Urheberrechte, Spezifikationen, Dokumente, Informationen, sonstige Schutzrechte geistigen Eigentums oder sonstiges Know-how (nachfolgend die „IP“), die im Rahmen der Warenlieferung zur Verfügung gestellt werden oder die im Rahmen der Vertragserfüllung gemacht oder entwickelt werden, sind Eigentum des Verkäufers. Der Käufer wird seine Mitarbeiter, Lieferanten und Vertragspartner dazu verpflichten, IP streng vertraulich zu behandeln und in keiner Weise zu gebrauchen, zu kopieren, zu reproduzieren, freizugeben, offenzulegen oder zu veröffentlichen oder Dritten Zugang zu oder Besitz an den IP ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu verschaffen. Das IP bleibt Eigentum des Verkäufers und wird dem Käufer nur zur Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt. Nach Vertragsbeendigung hat der Käufer sämtliches noch bei ihm befindliches IP zu vernichten.

Know-how i. S. dieser Vereinbarung sind Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG, auch wenn keine angemessenen Schutzmaßnahmen i. S. d. § 2 Nr. 1 b) GeschGehG ergriffen wurden. Sowohl Käufer als auch Verkäufer verzichten auf Einreden und/oder Einwendungen gegen die Angemessenheit von Maßnahmen der jeweils anderen Partei nach § 2 Nr. 1 b) GeschGehG.

11. Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und der Lade GmbH unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen eine schriftliche Vereinbarung gefordert wird, so ist die Schriftform i. S. d. § 126 BGB gemeint. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mainz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Der Verkäufer ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen, den Käufer betreffenden Daten im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des DSGVO und des BDSG, zu verarbeiten.

Stand Juli 2024